

(2) Die Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, die den Wirtschaftsstrafbescheid erlassen hat, ist für die Bewilligung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen zuständig. Teilzahlungen werden zunächst auf die Strafe angerechnet.

§ 19

Die Verordnung tritt am 14. Oktober 1948 in Kraft.

3. Verordnung über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen

Vom 22. Juni 1949 (ZV0B1. 1949 S. 472)

(Auszug)

§ 6

(1) Verfahren wegen Spekulationsverbrechen gegen solche Personen, die sich dem Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren entzogen haben, sind in ihrer Abwesenheit durchzuführen.

(2) Ist der Täter vor rechtskräftiger Beendigung des gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens verstorben, so ist auf die im § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 1 vorgesehene Einziehung von Vermögenswerten in einem besonderen gerichtlichen Verfahren zu erkennen. §§ 430 und 432 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Für das Verfahren wegen Spekulationsverbrechen sind die Großen Strafkammern zuständig.

(2) Die Gerichte haben solche Verfahren mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.